

Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Presbyteriumswahlverfahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids) -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkürzung der Amtszeit, Wegfall des Halbscheids) mit der Bitte, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im Dezember 2005 das Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ war die Verkürzung der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter von 8 auf 4 Jahre und die Abschaffung des Halbscheids (Neuwahl der Hälfte der Presbyteriumsmitglieder nach 4 Jahren) vorgeschlagen worden. Im Vordergrund steht das Ziel, mehr Menschen zur Mitarbeit im Presbyterium zu motivieren. In der heutigen schnelllebigen Zeit soll das Amt der Presbyterin oder des Presbyters somit auch für berufstätige Menschen, die nicht mehr als vier Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit übernehmen wollen, deutlich an Attraktivität gewinnen. Sollten sich durch die Verkürzung der Amtszeit auf 4 Jahre zukünftig mehr Gemeindeglieder für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, bestehen berechtigte Aussichten in mehr Kirchengemeinden als bisher die Wahlen zum Presbyterium durchführen zu können. Mit der Verkürzung der Amtszeit kann die Nachberufungsquote gesenkt werden, weil weniger Personen innerhalb der vierjährigen Amtszeit ausscheiden und deshalb eine Kooptation (Nachberufung) seltener erforderlich wird.

Die Kontinuitätswahrung durch Halbscheid ist historisch wohl begründet. Zukünftig würde die Kontinuitätswahrung auf jeden Fall durch die hauptamtlichen Pfarrern und Pfarrer sowie durch die faktisch wahrscheinlich häufige Wiederwahl von zumindest einem Teil der „alten“ Presbyterinnen und Presbyter gewährleistet. Es ist zu überlegen, wie das laufende Geschäft, also die alltägliche Arbeit im Presbyterium, den neugewählten Presbyterinnen und Presbytern besser vermittelt werden kann. Folgende Maßnahmen helfen hier weiter:

1. Beschreibung eines Anforderungsprofils vor der Wahl,
2. Schulung der neu Gewählten,
3. Fortbildung der Presbyterinnen und Presbyter,
4. Umsetzung der Grundsätze für das Ehrenamt,
5. effektivere Gremienarbeit.

Im Stellungnahmeverfahren haben 18 Kirchenkreise und 22 Kirchengemeinden der Verkürzung der Amtszeit und dem Wegfall des Halbscheids zugestimmt. Im Einzelnen wurde auf die im Anschreiben an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 29.12.2005 (mit dem das Stellungnahmeverfahren eröffnet wurde) enthaltenen Argumente für den Gesetzentwurf Bezug genommen. Zusätzlich wurden folgende Argumente vorgebracht:

- Die Verkürzung der Amtszeit auf 4 Jahre entspricht der Realität einer sich schnell wandelnden Gesellschaft und weniger kontinuierlicher Lebenszusammenhänge. Die zeitliche Überschaubarkeit einer Amtszeit lässt auf größere Bereitschaft zur Übernahme einer Leitungsfunktion in der Evangelischen Kirche hoffen.
- Die Kontinuitätswahrung dürfte auch nach Abschaffung des Halbscheids gewährleistet sein, da sich einige Presbyteriumsmitglieder der Wiederwahl stellen, wahrscheinlich auch wiedergewählt werden und dadurch neue Presbyteriumsmitglieder in guter Weise in die Alltagsgeschäfte der Presbyteriumsarbeit eingegliedert werden können.
- Eine 4-jährige Amtszeit bietet sowohl neu einsteigenden Personen als auch bewährten Presbyterinnen und Presbytern mittleren Alters (über 60 Jahre) einen Anreiz, (noch) einmal für eine mit 4 Jahren viel überschaubarere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen.

13 Kirchenkreise und 23 Kirchengemeinden haben im Stellungnahmeverfahren Bedenken gegen das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung geäußert. Die ablehnende Haltung wird mit folgenden wesentlichen Argumenten begründet:

- Aus theologischen, historischen und empirischen Gründen wird die Beibehaltung des Halbscheids gefordert. Dabei geht es vor allem um die Erfahrungen im 3. Reich und die Hochschätzung der Kontinuität, die dieses bewährte System garantiert. Die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes müssen ernst genommen werden, auch wenn gleiche Gefährdungen zur Zeit nicht erkennbar sind.
- Die bisherige 8-jährige Amtszeit ermöglicht die notwendige Einarbeitungszeit für die komplexe Aufgabe der Gemeindeleitung. Der Halbscheid gewährleistet Kontinuität in der Arbeit des Leitungsorgans.
- Scheiden bei Presbyteriumswahlen nahezu alle alten Presbyterinnen und Presbyter aus, wird die Arbeit eines Presbyteriums erschwert und es kann zur Lähmung der Gemein-

deleitung kommen.

- Die Presbyterien sind mit steigenden Anforderungen an das Leitungshandeln konfrontiert. Angesichts der Aufgabe, die Veränderungsprozesse verlässlich und vom Vertrauen der Gemeindeglieder und der Mitarbeitenden getragen zu gestalten, sind Sachkompetenz, Verbundenheit mit der Gemeinde und Kontinuität besonders wichtig.
- Die Schwierigkeiten geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyterium zu gewinnen liegen nicht primär in der 8-jährigen Amtszeit, sondern in der Arbeitsweise im Presbyterium und in der Weise, wie das Amt der Presbyterin oder des Presbyters in der Gemeinde wahrgenommen und anerkannt wird.
- Die Möglichkeit aus dringenden beruflichen oder privaten Gründen vor Vollendung der 8-jährigen Amtszeit auszuschneiden besteht. Zumeist gelingt es, bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern kompetente und dem Auftrag verbundene Gemeindeglieder ins Presbyterium zu berufen.
- Der Halbscheid ist ein wesentlicher Stabilitätsfaktor gegenüber politischen Initiativen, die die Kirche auf dem Weg der Kirchenwahlen „gleichschalten“ oder instrumentalisieren wollen.
- Mit der beabsichtigten Änderung der Kirchenordnung wird der „Pfarrer-Zentriertheit“ Vorschub geleistet, den die Kirche seit Jahren abzubauen versucht.
- Es bestehen Zweifel, ob der Erwerb ausreichender Sachkenntnis bei neu gewählten Presbyteriumsmitgliedern in den schwierigen Veränderungsprozessen unserer Landeskirche in so kurzer Zeit erworben werden kann. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen, wie Anforderungsprofile, Schulungen und Fortbildungen sind arbeits- und zeitaufwändig. Bei einer 4-jährigen Amtszeit müssen alle neu gewählten Presbyteriumsmitglieder dafür erheblich mehr zusätzliche Zeit aufwenden.

- Die Gremienarbeit kann beeinträchtigt werden, sollte sich immer wieder das ganze Presbyterium zur Wahl stellen müssen. Auch kann es für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten nicht gerade besonders reizvoll sein, sich alle 4 Jahre zur „Wieder“-Wahl stellen zu müssen.

Der Gesetzentwurf wurde mit allen zustimmenden und ablehnenden Voten von dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Inhaltlich wurden an den Entwürfen keine Änderungen vorgenommen. Da eine deutliche Mehrheit dem Entwurf des 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung zustimmt, hat die Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21.09.2006 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 49. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Anlage 1**);
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**).

Entwurf

Stand 10.10.2006

**49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen und
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend
die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2006**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2006 (KABl. 2006 S.), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

2. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Im Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 2 und 3.
- d) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Synopse Änderung Kirchenordnung - Anlage 2

STAND 28.11.2005

<p>Art. 40 KO.EKvW geltende Fassung</p>	<p>Artikel 40 KO.EKvW Entwurfssfassung</p>	<p>Begründung</p>
<p>(1) ¹ Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht, in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf. ² In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) ¹ Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. ² Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muss durch zwei teilbar sein. ³ Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ⁴ Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. ⁵ Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) ¹ Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. ² Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muss durch zwei teilbar sein. ² Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ³ Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. ⁴ Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Durch den Wegfall des sog. Halbscheids ist es nicht mehr erforderlich, dass die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter durch zwei teilbar sein muss. Satz 2 kann daher entfallen. § 5 Satz 2 PWG n.F. ist entsprechend anzupassen.</p>

<p align="center">Art. 41 KO.EKvW geltende Fassung</p>	<p align="center">Artikel 41 KO.EKvW Entwurfssfassung</p>	<p align="center">Begründung</p>
<p>(1) ¹ Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht Jahre. ² Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. ³ Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. ⁴ Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(1) ¹ Die Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter beträgt acht vier Jahre. ² Alle vier Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. ² Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. ³ Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Im Satz 1 wird die Verkürzung der Amtszeit festgeschrieben. Durch den Wegfall des sog. Halbscheidts kann Satz 2 entfallen. Satz 3 ist weiter sinnvoll, damit der Übergang zum neuen Presbyterium gesichert ist.</p>
<p>(2) ¹ Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz¹ geregelt. ² Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter vorsehen.</p>	<p>(2) Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz¹ geregelt. ² Dieses Kirchengesetz kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2, insbesondere bei einer Neubildung des Presbyteriums oder einer Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter vorsehen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung im Satz 2 bedingt durch die Änderung von Abs. 1. Die Ausnahmeregelung des Abs. 2 Satz 2 kann vollständig entfallen, da im PWG a.F. und n.F. keine entsprechenden Regelungen zur Amtszeitverkürzung und zu Stellenveränderungen enthalten sind.</p>